

# Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportbund Wittenberg e.V.

## § 1 Name und Wesen

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Wittenberg e.V. (KSB) Die Sportjugend im KSB hat ihren Sitz in der Geschäftsstelle des KSB in der Lutherstadt Wittenberg. Sie verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## § 2 Zweck

Die Sportjugend im KSB will durch die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und Fachverbänden den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen.

Die Sportjugend im KSB will in Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten, jugend- und gesellschaftspolitisch wirken sowie aktiv zur Förderung des Ehrenamts beitragen.

Als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII nimmt die Sportjugend im KSB Aufgaben auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr, insbesondere nach den §§ 11, 12, 13 und 14 KJHG.

Die Sportjugend im KSB will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, indem sie neben dem sportlichen Üben und Trainieren ein interessantes, abwechslungsreiches Jugendleben entfalten hilft. Sie will das gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Kinder und Jugendlicher anregen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und zur internationalen Verständigung beitragen.

Die Sportjugend im KSB setzt sich für den Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen gegen Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch jeglicher Art ein.

Der Verein verfolgt die Zielsetzung, mehr Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung mit vielfältigen Integrationsmaßnahmen in den Vereinssport einzubeziehen. Damit soll das Integrationsverständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale wohnumfeldbezogene Integration sowie Mitarbeit in lokalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Aktivitäten. Dies gilt insbesondere für die stärkere Einbindung der Menschen mit Migrationshintergrund in die ehrenamtlichen Strukturen im Verein.

Die Sportjugend im KSB will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt unterstützen und entwickeln, die Jugendarbeit in den Vereinen und Fachverbänden koordinieren sowie die Interessen der Kinder und Jugendlichen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.

## § 3 Grundsätze

1. Die Sportjugend im KSB ist fester Bestandteil des KSB Wittenberg e.V. und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden.

2. Die Sportjugend im KSB bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie weltanschauliche und religiöse Toleranz der Jugend ein.

3. Die Sportjugend im KSB ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen.

4. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte sowie Schutz und Erhaltung der Umwelt ein. Die Sportjugend im KSB tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Sie fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

5. Die Sportjugend im KSB ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sport, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit.

6. Die Sportjugend im KSB verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Sportjugend im KSB sind alle in den Vereinen und Kreisfachverbänden organisierten Kinder und Jugendlichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben sowie alle Jugendwarte und Jugendleiter, vorausgesetzt, die durch sie vertretenen Vereine und Sportfachverbände sind Mitglieder des KSB.

Für Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend im KSB entfällt die Altersregelung. Mit den in der Ordnung verwendeten männlichen Formen für Personen und Funktionsbezeichnung sind – soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt – stets die drei Geschlechter gemeint.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe der Sportjugend im KSB sind:

- a) der Kreisjugendsporttag der Sportjugend im KSB
- b) der Jugendsporttag der Sportjugend im KSB
- c) der Vorstand der Sportjugend im KSB

#### **§ 6 Kreisjugendsporttag der Sportjugend im Kreissportbund Wittenberg e.V.**

- 1. Der Kreisjugendsporttag der Sportjugend im KSB ist das oberste Organ der Jugendorganisation.
- 2. Der Kreisjugendsporttag setzt sich aus den Delegierten der Jugendgremien der Vereine, der Kreisfachverbände und den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend im KSB zusammen.
- 3. Die Delegierten werden entsprechend der Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahre nach der jeweils vorliegenden letzten Mitgliedererhebung entsandt.

Delegierte der Vereine je Verein:

bis 150 Mitglieder 1 Delegierter

bis 300 Mitglieder 2 Delegierte

für jede weiteren angefangenen 300 Mitglieder 1 Delegierter

4. Die Aufgaben des Kreisjugendsporttag der Sportjugend im KSB sind:

- a) Beratung über Grundsatzfragen,
- b) Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und Ausschlüsse
- c) Beratung und Beschlussfassung über
  - den Haushaltsplan
  - die Jahresrechnung
  - die Jugendordnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - vorliegende Anträge
  - die Auflösung der Sportjugend im KSB
  - die Finanzordnung
- d) Wahl des Vorstandes der Sportjugend KSB
- e) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- f) Wahl des Delegierten zur Vollversammlung der Sportjugend Sachsen-Anhalt.

5. Der Jugendsporttag der Sportjugend im KSB tritt alle vier Jahre vor dem Kreissporttag des Kreissportbund Wittenberg e.V. zusammen und wählt die Mitglieder des Vorstandes. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangt. Die Einberufung des Kreisjugendsporttag der Sportjugend im KSB und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern vier Wochen vor dem Termin zur Kenntnis zu geben. Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages der Sportjugend im KSB kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

6. Der Jugendsporttag der Sportjugend im KSB ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

7. Die Beschlussfassung auf dem Kreisjugendsporttag der Sportjugend im KSB erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse zur Veränderung der Jugendordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung für das Amt vorliegt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stimmwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

## **§ 7**

### **Jugendsporttag der Sportjugend im Kreissportbund Wittenberg e.V.**

Der Sportjugendtag der Sportjugend im KSB besteht aus den Jugendwarten und Jugendleitern der Vereine bzw. deren Vertreter. Er ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Aufgabe des Jugendhauptausschusses ist die Beschlussfassung über den Haushalt sowie der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Jugendsporttag der Sportjugend im KSB stattfindet. Bei Abstimmungen nehmen die Jugendwarte und Jugendleiter bzw. deren Vertreter ein Stimmrecht (einfach) wahr. Die Mitglieder des Vorstandes verfügen ebenfalls über ein einfaches Stimmrecht.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand der Sportjugend im KSB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern sowie dem Sportjugendpfleger ohne Stimmrecht zusammen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Jugendsporttag der Sportjugend im KSB für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger bis zur Neuwahl des Vorstandes zu berufen.
3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben der Jugendordnung der Sportjugend im KSB sowie der Beschlüsse des Kreisjugendsporttag der Sportjugend im KSB. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Sportjugend im KSB wird durch ihren Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. durch ein weiteres Vorstandsmitglied, mindestens durch zwei der o. g. vertreten.
5. Der Vorsitzende der Sportjugend im KSB ist Mitglied des Präsidiums des Kreissportbund Wittenberg e.V.
6. Der Vorstand bearbeitet folgende Aufgabenbereiche:
  - sportliche Jugendarbeit
  - allgemeine Jugendarbeit
  - Jugend- und Sportpolitik
  - Lehrarbeit
  - Veranstaltungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Internationale Arbeit
  - Jugendsozialarbeit
  - Finanzen/Wirtschaft

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung der Sportjugend im KSB kann rechtswirksam durch Beschluss des Kreisjugendsporttag der Sportjugend im KSB erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss begründet werden. Für den Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde am 31.08.2020 auf der Präsidiumssitzung des Kreissportbund Wittenberg e.V. bestätigt und am 18.09.2020 auf der Mitgliederversammlung der Sportjugend Wittenberg beschlossen. Damit tritt diese Ordnung ab dem 18.09.2020 in Kraft.